

# Soziale Inklusion älterer Menschen

Fachgespräch am 14. März 2023 zur Vorbereitung der 13. Sitzung der UN Open-ended Working Group on Ageing im Frühjahr 2023

---

## Hintergrundpapier März 2023

### 1 Einleitung

#### 1.1 Die UN-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte Älterer

Im Jahr 2010 hat die UN-Generalversammlung auf Betreiben von Argentinien und Brasilien mit der Resolution A/Res/65/182 eine Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschenrechte Älterer (Open-ended working group on ageing, OEWG-A) ins Leben gerufen.<sup>1</sup> Das Mandat beinhaltet die Überprüfung und Diskussion des bestehenden menschenrechtlichen Rahmens sowie die Identifizierung und Schließung von Schutzlücken. Des Weiteren soll sie weiterführende Überlegungen bezüglich eines zukünftigen menschenrechtlichen Instrumentes zum Schutz Älterer anstellen und einen Vorschlag für ein bindendes Instrument ausarbeiten. Seit der achten Sitzung im Juli 2017 werden die Diskussionen pro Sitzung auf zwei Themen eingeschränkt.

Auf der letzten, 12. Sitzung der OEWG-A im April 2022 hat Argentinien vorgeschlagen, eine Regionen-übergreifende Kerngruppe zu gründen. Diese soll Schutzlücken diskutieren und für die kommende Sitzung im April 2023 den Vorschlag unterbreiten, dass die OEWG-A eine offizielle Arbeitsgruppe einsetzt, die einen Entwurf erstellt, um diese Schutzlücken zu schließen. Dieser könnte die Grundlage für den Text einer internationalen Konvention für die Rechte Älterer sein. Der Vorschlag Argentiniens fand große Zustimmung unter zivilgesellschaftlichen Organisationen und Nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie eine breite Zustimmung seitens der Staaten. Viele Staaten, darunter Deutschland, haben sich der Kerngruppe angeschlossen.

Die Sitzungen der OEWG-A werden im Vorfeld durch Hintergrundpapiere des Büros der OEWG-A vorbereitet. Die Staaten werden aufgefordert, zu den Hintergrundpapieren nationale Informationen zuzuliefern. Die ausgewählten Themen, die 2023 bearbeitet werden sollen, sind das „Recht auf Gesundheit und Zugang zu Gesundheitsdiensten“ sowie „soziale Inklusion“. Für die 13. Sitzung haben uns die Fragen der Büros zur Vorbereitung der Themen Mitte Dezember 2022 erreicht.

#### 1.2 Ziel des Fachgesprächs

Zum ausgewählten Thema „Soziale Inklusion“ veranstaltet das Deutsche Institut für Menschenrechte im März 2023 ein vorbereitendes Fachgespräch. Dadurch sollen Erkenntnisse, Erwartungen und gute Beispiele aus Deutschland gebündelt werden, die von den Vertreter\*innen der deutschen Regierung,

---

<sup>1</sup> <https://undocs.org/A/RES/65/182>.

der Zivilgesellschaft und des Deutschen Instituts für Menschenrechte als Nationale Menschenrechtsinstitution sowohl in das Vorbereitungspapier des Büros der UN-Arbeitsgruppe als auch in die Verhandlungen bei der dreizehnten Sitzung der UN-Arbeitsgruppe eingebracht werden können. Zudem können im Fachgespräch entwickelte Eckpunkte auch zur Fortentwicklung der koordinierten Position der EU-Mitgliedstaaten genutzt werden, die im Vorfeld der UN-Sitzung abgestimmt wird.

Die soziale Inklusion älterer Menschen ist ein sehr breites Thema und betrifft viele Lebensbereiche. Die Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschenrechte Älterer hat in der Vergangenheit schon einige dieser Bereiche in ihren Sitzungen behandelt (Gleichstellung und Nichtdiskriminierung; Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch; Autonomie und Selbstbestimmung; Langzeitpflege und palliative Versorgung; sozialer Schutz und soziale Sicherheit; Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen; Zugang zum Recht; Recht auf Arbeit und Zugang zum Arbeitsmarkt; wirtschaftliche Sicherheit; Beitrag älterer Menschen zur nachhaltigen Entwicklung). Diese werden nicht erneut Gegenstand der kommenden Sitzung sein, sondern der Fokus wird auf den Themen Partizipation am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen sowie Zugänglichkeit<sup>2</sup>, Infrastruktur und Lebensraum (Verkehr, Wohnen und Zugang) liegen.

In diesem Hintergrundpapier werden zunächst allgemeine Grundlagen des menschenrechtlichen Schutzes im Hinblick auf soziale Inklusion dargestellt und anschließend wird auf die spezifischen Themen der kommenden OEWG-A-Sitzung eingegangen. So sollen wichtige Aspekte und Leitfragen für die Diskussion entwickelt werden

## 2 Soziale Inklusion

### 2.1 Soziale Inklusion älterer Menschen allgemein

Soziale Inklusion ist eine Voraussetzung dafür, dass ältere Menschen ihre vielfältigen Menschenrechte wahrnehmen können. Der Begriff „soziale Inklusion“ beschreibt sowohl den Prozess als auch das Ziel, die Partizipation und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen, die aufgrund von Alter, Geschlecht, Behinderung, rassistischer Zuschreibung, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Religion, wirtschaftlichem oder anderem Status diskriminiert werden, zu verbessern. Hierfür ist die Förderung ihrer Möglichkeiten und Chancen, der Zugang zu Ressourcen, Mitsprache und die Achtung ihrer Rechte grundlegend.<sup>3</sup>

Der menschenrechtliche Grundsatz der Inklusion ist eng verbunden mit dem Diskriminierungsverbot, welches sich in allen internationalen Menschenrechtsverträgen findet, und der Anerkennung von Vielfalt. Inklusion hängt außerdem eng mit Selbstbestimmung, dem Grundgedanken der Menschenrechte zusammen, und ist die Voraussetzung für Teilhabe.<sup>4</sup> Aus einer Menschenrechtsperspektive erfordert die Verwirklichung der sozialen Inklusion älterer Menschen somit auf der einen Seite die Beseitigung diskriminierender Strukturen und Barrieren, die zu Ausgrenzung, Ressourcenknappheit und Chancenlosigkeit führen, und auf der anderen Seite die Umsetzung von Maßnahmen zur aktiven Förderung der Inklusion. Insgesamt hängt die soziale Inklusion älterer Menschen also von der Realisierung verschiedener Menschenrechte ab.

Während der Begriff der Inklusion im deutschen Sprachgebrauch schon lange als Gegenbegriff zur Exklusion, dem Ausschluss von Menschen aus der Gesellschaft, existiert, hat erst die UN-

<sup>2</sup> Englisch: Accessibility. Gemeint ist damit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der „gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder [...] bereitgestellt werden“ (Artikel 9 UN-BRK)

<sup>3</sup> UN DESA (2016) Report of the World Social Situation 2016, S. 20, <https://www.un.org/esa/socdev/rwss/2016/chapter1.pdf>.

<sup>4</sup> Rudolf, Beate. 2017. „Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung.“ In Diehl, Elke: *Teilhabe für alle ?!*, S. 36-37, [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/10155\\_Teilhabe\\_fuer\\_alle\\_ba\\_171019.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/10155_Teilhabe_fuer_alle_ba_171019.pdf).

Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) den Ausdruck als Rechtsbegriff fortentwickelt.<sup>5</sup> So gehört zu den Grundsätzen der UN-BRK „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft“ von Menschen mit Behinderungen (Artikel 3 c) UN-BRK).

### 2.1.1 Partizipation am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen

Das öffentliche Leben umfasst das politische, soziale und kulturelle Leben. Der Grundsatz der Partizipation am politischen Leben ist in Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten. Die Teilhabe am sozialen Leben wird hingegen nur indirekt erwähnt, indem die Gesellschaftsgebundenheit des Menschen als Begründung für den Anspruch auf soziale Sicherheit und den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte benannt wird (Artikel 22). Die in der Allgemeinen Erklärung vorgenommene Differenzierung zwischen politischer und kultureller Partizipation hat sich in den beiden zentralen UN-Menschenrechtsverträgen niedergeschlagen: Artikel 25 (a) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) enthält das Recht auf politische Partizipation, Artikel 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) garantiert das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben. Ein ausdrückliches Recht auf Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben findet sich in keinem der beiden Pakte.

#### **Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**

Jede\*r Staatsbürger\*in hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

#### **Artikel 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden Menschen an,

- a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
- b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
- c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

Auch in weiteren menschenrechtlichen Abkommen wird Partizipation als Grundsatz und Menschenrecht anerkannt, beispielweise in Artikel 5 (c) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung und in Artikel 7 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. In Artikel 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist ausdrücklich das Recht älterer Menschen auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben verankert.

<sup>5</sup> Rudolf, Beate. 2017. „Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung.“ In Diehl, Elke: *Teilhabe für alle ?!*, S. 36, [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/10155\\_Teilhabe\\_fuer\\_alle\\_ba\\_171019.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/10155_Teilhabe_fuer_alle_ba_171019.pdf).

Im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird Partizipation sowohl als allgemeine Verpflichtung als auch als Querschnittsthema anerkannt. So haben Staaten sowohl die Verpflichtung, enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK) als auch die Partizipation von Menschen mit Behinderungen am Überwachungsprozess sicherzustellen (Art. 33 Abs. 3 UN-BRK). Der Grundsatz der bedeutsamen Partizipation spiegelt sich auch in dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ der Behindertenrechtsbewegung wider.<sup>6</sup> Außerdem sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 UN-BRK) sowie das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30 UN-BRK) zu gewährleisten. Zwar hat nicht jeder ältere Mensch eine Behinderung, aber von den Vorgaben der UN-BRK zu Zugänglichkeit (Artikel 9) und deren Umsetzung können auch Menschen ohne Behinderungen profitieren, zum Beispiel ältere Menschen oder Eltern mit Kinderwagen.

Die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, hat in ihrem Bericht von 2016 zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsfindungsprozessen deutlich gemacht, dass sich Vielfalt in der Art und Weise widerspiegelt, in der Menschen Entscheidungen treffen, handeln und an der Gesellschaft teilhaben. Die Grundlage hierfür würden unterschiedliche Lebensrealitäten bilden, die durch verschiedene Faktoren wie z. B. das Alter geprägt sein können. Staaten, welche die aktive Partizipation aller Bürger fördern würden, hätten erkannt, dass Individuen mit unterschiedlichen Erfahrungen, Ansichten und Talenten neue Ideen und Lösungen mit sich bringen und seien eher in der Lage, Spannungen abzubauen und so den sozialen Zusammenhalt zu fördern.<sup>7</sup> In ihrem Bericht über die Rechte von älteren Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2019 weist die Sonderberichterstatterin darauf hin, dass Staaten die Partizipation von älteren Menschen mit Behinderungen in sie betreffende Entscheidungsprozesse gewährleisten müssen. Zudem geht sie auf die intersektionale Diskriminierung von älteren Menschen mit Behinderungen aufgrund ihres Alters *und* ihrer Behinderung ein.<sup>8</sup>

Auch die Unabhängige Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen, Claudia Mahler, thematisiert in ihrem Bericht zu Ageism und Altersdiskriminierung von 2021 die Intersektionalität von Alter und anderen Merkmalen wie Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie anderen Gründen. Ageism verstärkt andere Formen von Diskriminierung, wie zum Beispiel Sexismus, Rassismus oder Ableism.<sup>9</sup> Ageism ist auch einer der Gründe für die mangelnde soziale Inklusion älterer Menschen, wie ihre Vorgängerin, Rosa Kornfeld-Matte, in ihrem Bericht über die soziale Inklusion Exklusion älterer Menschen von 2018 deutlich macht: aufgrund tief verwurzelter altersfeindlicher Stereotype werden die Beiträge älterer Menschen nicht anerkannt und ihr Potenzial nicht genutzt. Wegen Vorurteilen über ältere Menschen als gebrechlich, krank und abhängig werden sie an den Rand gedrängt und exkludierende Praktiken legitimiert.<sup>10</sup> Auch die 2021 veröffentlichte Aktualisierung der 2012 durchgeführten analytischen Ergebnisstudie zu internationalen normativen Standards in Bezug auf ältere Menschen vom Büros des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte kommt zu dem Ergebnis, dass Ageism eine der Hauptbarrieren für ältere Menschen für die gleichberechtigte Wahrnehmung ihrer Menschenrechte ist.<sup>11</sup>

Mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft hat die Generalversammlung im Jahr 2002 einen umfangreichen politischen Aktionsplan im Hinblick auf die weltweit alternde Bevölkerung verfasst (Madrid International Plan of Action on Ageing). Hier wurde unter anderem auch das Ziel festgehalten,

<sup>6</sup> CRPD/C/GC/7, 9. November 2018, Abs. 3-4, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Allg\\_Bemerkung\\_7\\_01.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_7_01.pdf).

<sup>7</sup> A/HRC/31/62, 12. Januar 2016, Abs. 25-27, <https://access-ods.un.org/access.nsf/Get?OpenAgent&DS=A/HRC/31/62&Lang=E>.

<sup>8</sup> A/74/186, Ziffern 3-9, 61-62, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Bericht\\_Sonderberichterstatterin\\_ueber\\_Rechte\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_zu\\_Rechten\\_aelterer\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Bericht_Sonderberichterstatterin_ueber_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_zu_Rechten_aelterer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf).

<sup>9</sup> A/HRC/48/53, Ziffern 51-58, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Rechte\\_Aelterer/Bericht\\_Unabhaengige\\_Expertin\\_fuer\\_Genuss\\_Menschenrechte\\_durch\\_aeltere\\_Menschen\\_Ageism\\_und\\_Altersdiskriminierung.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Rechte_Aelterer/Bericht_Unabhaengige_Expertin_fuer_Genuss_Menschenrechte_durch_aeltere_Menschen_Ageism_und_Altersdiskriminierung.pdf).

<sup>10</sup> A/HRC/39/50, Ziffer 25, <https://undocs.org/A/HRC/39/50>.

<sup>11</sup> Ziffern 33-40, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185734/ef49e0de112cbd2ea63df833bcef8836/gaps-paper-data.pdf>.

die volle und wirksame Partizipation älterer Menschen am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben der Gesellschaft zu ermöglichen. Ziel 2 bezieht sich spezifisch auf die Partizipation älterer Menschen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und hält fest, dass die Bedürfnisse und Anliegen älterer Menschen bei Entscheidungsfindungen berücksichtigt, die Gründung von Organisationen älterer Menschen, die sie unter anderem bei Entscheidungsfindungen repräsentieren, gefördert und Maßnahmen für die volle und wirksame Partizipation älterer Menschen und besonders älterer Frauen ergriffen werden sollen.<sup>12</sup>

Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Zweiten UN-Weltaltensplans die „vollständige Integration der älteren Menschen in die Gesellschaft und ihre uneingeschränkte Teilnahme daran“ und die Umsetzung des Plans in enger Partnerschaft mit älteren Menschen und den sie repräsentierenden Organisationen unter der Überschrift „Verpflichtung“ festgehalten.<sup>13</sup>

### 2.1.2 Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensraum (Verkehr, Wohnen und Zugang)

Soziale Inklusion ist nur möglich, wenn auch konkrete physische oder andere Barrieren abgebaut werden, die die Teilhabe am öffentlichen Leben verhindern oder erschweren.

Das Recht auf angemessenes Wohnen umfasst diese Dimension. Es ist Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, wie in Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (1991) über das Recht auf angemessenes Wohnen führte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieben Kriterien an, die für das Recht auf angemessenes Wohnen erfüllt sein müssen: rechtliche Sicherheit des Besitzes, Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Materialien, Einrichtungen und Infrastruktur, Erschwinglichkeit, Bewohnbarkeit, Zugänglichkeit, Lage und kulturelle Angemessenheit (Ziffer 8).<sup>14</sup> Für die soziale Inklusion älterer Menschen können mehrere dieser Kriterien eine entscheidende Rolle spielen. So sollte sich angemessener Wohnraum in einer Lage befinden, die den Zugang zu Arbeitsplätzen, Gesundheitsdiensten, Verkehrsmitteln und anderen sozialen Einrichtungen ermöglicht. Ist dies nicht der Fall, wird die Partizipation älterer Menschen am öffentlichen Leben erschwert oder verhindert. Mangelnde Zugänglichkeit verstärkt die soziale Exklusion und Marginalisierung von älteren Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität. Architektonische Barrieren können ältere Menschen daran hindern, ihre Wohnungen in Gebäuden ohne funktionierende Aufzüge für längere Zeit zu verlassen.<sup>15</sup> Dies wiederum kann zu Einsamkeit älterer Menschen führen oder diese verschlimmern. Sind Dienstleistungen nicht verfügbar, die es älteren Menschen ermöglichen, weiter zu Hause zu leben, werden sie häufig zwangsweise in Langzeitpflegeeinrichtungen untergebracht. Auch hierbei wird ihnen das Recht auf Inklusion in die Gesellschaft verwehrt.

Im Hinblick auf das Recht auf Wohnen sind auch die Empfehlungen 19 bis 24 des Internationalen Wiener Aktionsplans (Vorläufer des Madrid International Plan of Action on Ageing, s. Annex) relevant. Hier wird ausgeführt, dass auf die Bedarfe und Bedürfnisse älterer Menschen mit baulichen Veränderungen eingegangen werden soll und die städtebauliche Entwicklung die besonderen Bedürfnisse älterer Personen bei Infrastruktur, Mobilität und Kommunikation berücksichtigen soll.

Auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die darauf abzielen, niemanden zurückzulassen („leave no one behind“), unterstützen die Entwicklung von inklusiven politischen Konzepten in Bezug auf ältere Menschen. Ziel 11 enthält die Forderung nach einer inklusiven Urbanisierung, um sicherzustellen, dass

<sup>12</sup> A/CONF.197/9, Abs. 21-22, <https://unece.org/DAM/pau/MIPAA.pdf>.

<sup>13</sup> Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung des Zweiten UN-Weltaltensplans, Madrid 2002 und der UNECE-Regionalen Implementierungsstrategie, Berlin, 2002, S. 6-7, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/77520/576fb21ee93c9aa20ab6367540da9d01/nationaler-aktionsplan-data.pdf>.

<sup>14</sup> CESCR E/1992/23, 13. Dezember 1991, <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-160/allgemeine-bemerkungen-zu-bestimmungen-des-internationalen-paktes-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-der-vereinten-nationen?page=30>.

<sup>15</sup> E/2012/51, Ziffer 47, <https://undocs.org/en/E/2012/51>.

ältere Menschen an der Planung und Entscheidungsfindung teilhaben und Zugang zu sicheren, erschwinglichen und zugänglichen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zu Grünflächen und öffentlichen Räumen haben. Das „Age-friendly city“-Programm der WHO zielt darauf ab, Städte altersgerecht, zugänglich und inklusiv zu machen. Die Förderung sozialer Inklusion und Partizipation sind zentrale Elemente des Programms.<sup>16</sup>

Die Rechte von älteren Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Zugänglichkeit und Transport sind zudem in der UN-BRK verbindlich verankert. So verweist Artikel 9 darauf, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation dem Zweck dient, ihnen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Zugangsbarrieren sollen bei Straßen, Transportmitteln und allen öffentlichen Einrichtungen beseitigt werden (Artikel 9 (1) b) UN-BRK) und es sollen Maßnahmen getroffen werden, dass auch private Rechtsträger\*innen, die Einrichtungen und Dienste für die Öffentlichkeit anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen (Artikel 9 (2) b) UN-BRK). Artikel 20 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zudem dazu, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen.

## 2.2 Menschenrechtliche Grundlage

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung verschiedener Menschenrechtsverträge dazu verpflichtet, Menschenrechte umzusetzen. Deshalb muss der Staat die Pflicht erfüllen, die Menschenrechte aller in seinem Hoheitsbereich lebenden Personen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Staat zum Schutze der Menschenrechte von älteren Menschen handeln und diese vor Schäden durch Dritte schützen muss. Im Hinblick auf die soziale Inklusion älterer Menschen ist der Staat verpflichtet, Rahmenbedingungen für einen diskriminierungsfreien Zugang zum öffentlichen Leben zu schaffen. Die Umsetzung aller Reformen und die Überprüfung und Bewertung muss an den Menschenrechten und ihren Prinzipien gemessen werden.

Der rechtliche Charakter der Menschenrechte basiert auf einem individuellen Ansatz. Durch das Empowerment schutzbedürftiger Menschen als Rechtssubjekte und nicht nur als reine Fürsorgeobjekte wird ein paradigmatischer Wechsel unterstützt.

## 2.3 Der Menschenrechtsrahmen

International anerkannte Menschenrechtsnormen und -grundsätze, wie diejenigen, die in internationalen Menschenrechtskernverträgen enthalten sind, umfassen ältere Menschen und schützen sie. Trotz des impliziten Schutzes ist klar ersichtlich, dass im internationalen Menschenrechtssystem eine Lücke klafft, da es aktuell kein spezielles universelles Menschenrechtsinstrument in Bezug auf die Rechte Älterer gibt.<sup>17</sup> Es gibt lediglich einige regionale Verträge, die die Rechte Älterer kodifiziert haben, beispielsweise die Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer (siehe Annex). Die Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen (engl. UN Independent Expert on the enjoyment of all human rights by older persons) ist das einzige Mandat im Bereich der Menschenrechte der UN mit einem spezifischen Fokus auf die Rechte Älterer.

All diese Entwicklungen haben den Menschenrechtsrahmen für ältere Menschen in den vergangenen Jahren präzisiert. Sie haben den paradigmatischen Wechsel hin zum Ansatz des Rechtssubjekts

<sup>16</sup> <https://extranet.who.int/agefriendlyworld/age-friendly-cities-framework/>

<sup>17</sup> Für mehr Beispiele siehe OHCHR (2021) Aktualisierung der 2012 durchgeführten analytischen Ergebnisstudie zu den normativen Standards im internationalen Menschenrecht in Bezug auf ältere Menschen; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185734/ef49e0de112cbd2ea63df833bcef8836/gaps-paper-data.pdf>.



verbreitet und gestärkt. Zudem gehen von diesen Entwicklungen klare Zeichen aus, dass diese Themen größere Aufmerksamkeit seitens politischer Entscheidungsträger\*innen erfordern.

## 2.4 Grundlagen des menschenrechtsorientierten Ansatzes

Die staatlichen Programme und Gesetze müssen für einen menschenrechtsorientierten Ansatz in Einklang mit den bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen stehen. Die Maßnahmen und Strategien müssen Menschenrechte berücksichtigen. Alle Menschen sind „gleich an Würde“ geboren (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Die menschliche Würde lässt sich nicht verdienen, sie ist nicht an ein Leistungskonzept gebunden und ist gänzlich frei von der individuellen Leistung einer Person – unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf, einer möglichen Demenz oder sonstiger Barrieren.

Wie der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 ausführt, entspricht „die aktive und informierte Partizipation aller an den das Leben und die Rechte von Menschen beeinflussenden Entscheidungen [...] dem bei staatlichen Entscheidungsprozessen verfolgten menschenrechtsbasiertem Ansatz“<sup>18</sup>.

Die menschenrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung des Rechts auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und des Rechts, selbst Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen zu können, lassen sich nur in Verbindung mit anderen Rechten wie beispielsweise dem Recht auf Wohnen berücksichtigen. Die soziale Inklusion älterer Menschen muss mit Bezug zur Gemeinschaft gedacht werden und ist mit der Verwirklichung vieler anderer Menschenrechte gekoppelt oder sogar deren Voraussetzung.

## 3 Leitfragen<sup>19</sup>

- Welche gesetzlichen Bestimmungen, politischen Rahmenbedingungen und/oder Maßnahmen gibt es in Ihrem Land, die sich ausdrücklich auf ältere Menschen konzentrieren, die aufgrund ihres Geschlechts, einer Behinderung, rassistischen Zuschreibung, ethnischen Zugehörigkeit, Herkunft, Religion, ihres wirtschaftlichen oder sonstigen Status marginalisiert sind? (Dies kann auch die Ansprache älterer Bevölkerungsgruppen in Bezugsrahmen umfassen, die anderen marginalisierten Gruppen wie Frauen oder Menschen mit Behinderungen, Migrant\*innen, Minderheiten, Wohnungslosen usw. gewidmet sind; oder die Berücksichtigung von marginalisierten Gruppen im Rahmen von Maßnahmen für ältere Menschen).
- Welche gesetzlichen Altersgrenzen gibt es in Ihrem Land, die die volle und gleichberechtigte Teilhabe älterer Menschen an der Gesellschaft in Bereichen wie Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung, finanzielle Güter und Dienstleistungen oder anderen verhindern?
- Welche Maßnahmen gibt es gegebenenfalls, um zu gewährleisten, dass ältere Menschen in Einrichtungen, die von ihren Gemeinschaften getrennt sind – wie etwa Pflegeheime oder Gefängnisse – weiterhin an der Gesellschaft teilhaben können?
- Die Staaten sind verpflichtet, die maximal verfügbaren Mittel einzusetzen, um schrittweise die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erreichen. Wie hoch ist der Anteil der nationalen öffentlichen Ausgaben, der für ältere Menschen als besondere Gruppe bestimmt ist?

<sup>18</sup> CRPD/C/GC/7, 9. November 2018, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Allg\\_Bemerkung\\_7\\_01.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_7_01.pdf).

<sup>19</sup> Von der BAGSO zur Verfügung gestellte und vom DIMR leicht überarbeitete Übersetzung der Leitfragen aus dem Englischen: [https://social.un.org/ageing-working-group/documents/thirteenth/Guiding%20Questions\\_Social%20Inclusion.pdf](https://social.un.org/ageing-working-group/documents/thirteenth/Guiding%20Questions_Social%20Inclusion.pdf).

## 4 Anhang

### 4.1 Die rechtliche Stellung von Menschenrechtsverträgen in Deutschland

Deutschland hat verschiedene zentrale Menschenrechtsdokumente auf universeller und regionaler Ebene ratifiziert. Alle ratifizierten Menschenrechtsverträge wurden in nationales Recht umgesetzt und haben den Rang einfacher Bundesgesetze; diese gehen Landesrecht vor. Viele Rechte aus den Menschenrechtsverträgen sind direkt vor nationalen Gerichten einklagbar/justiziabel, da sie in ausreichendem Maße bestimmt sind.

Wenn die in internationalen Menschenrechtsverträgen festgeschriebenen Menschenrechte nicht direkt anwendbar sind, erlegen sie Staaten Verpflichtungen auf, eigene Gesetze oder Programme zur Umsetzung zu schaffen.

### 4.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

#### Artikel 21

1. Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder Mensch hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

#### Artikel 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

#### Artikel 25

1. Jeder Mensch hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

### 4.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)

#### Artikel 25

Jede\*r Staatsbürger\*in hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen



- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter\*innen teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

#### **4.4 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)**

##### *Artikel 11*

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden Menschen, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

##### *Artikel 15*

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden Menschen an,

- a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
- b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
- c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

#### **4.5 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung**

##### *Artikel 5*

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die rassistische Diskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen Menschen, ohne Unterschied der „Rasse“, der Hautfarbe, der nationalen oder

ethnischen Herkunft, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte: [...]

c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst [...].

#### **4.6 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

##### *Artikel 7*

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

- a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;
- b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit;
- c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.

#### **4.7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

##### *Artikel 25 - Rechte älterer Menschen*

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

#### **4.8 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

##### *Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen*

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie repräsentierenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

##### *Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung*

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

*Weitere relevante Artikel: Artikel 9 (Zugänglichkeit), Artikel 20 (Persönliche Mobilität), Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), Artikel 30 (Teilhabe am kulturell Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)*

## 4.9 Vienna International Plan of Action (1982)

### *Recommendation 19*

Housing for the elderly must be viewed as more than mere shelter. In addition to the physical, it has psychological and social significance, which should be taken into account. To release the aged from dependence on others, national housing policies should pursue the following goals:

- a) Helping the aged to continue to live in their own homes as long as possible, provision being made for restoration and development and, where feasible and appropriate, the remodeling and improvement of homes and their adaptation to match the ability of the aged to get to and from them and use the facilities;
- (b) Planning and introducing--under a housing policy that also provides for public financing and agreements with the private sector--housing for the aged of various types to suit the status and degree of self-sufficiency of the aged themselves, in accordance with local traditional and customs,
- (c) Co-ordinating policies on housing with those concerned, with community services (social, health, cultural, leisure, communications) so as to secure, whenever possible, an especially favourable position for housing the aged vis-à-vis dwellings for the population at large;
- (d) Evolve and apply special policies and measures, and make arrangements so as to allow the aged to move about and to protect them from traffic hazards;
- (e) Such a policy should, in turn, form part of the broader policy of support for the least well-off sectors of the population.

### *Recommendation 20*

Urban rebuilding and development planning and law should pay special attention to the problems of the aging, assisting in securing their social integration.

### *Recommendation 21*

National Governments should be encouraged to adopt housing policies that take into account the needs of the elderly and the socially disadvantaged. A living environment designed to support the functional capacities of this group and the socially disadvantaged should be an integral part of national guidelines for human settlements policies and action.

### *Recommendation 22*

Special attention should be paid to environmental problems and to designing a living environment that would take into account the functional capacity of the elderly and facilitate mobility and communication through the provision of adequate means of transport. The living environment should be designed, with support from Governments, local authorities and non-governmental organizations, so as to enable elderly people to continue to live, if they so wish, in locations that are familiar to them, where their involvement in the community may be of long standing and where they will have the opportunity to lead a rich, normal and secure life.

### *Recommendation 23*

The growing incidence of crime in some countries against the elderly victimizes not only those directly involved, but the many older persons who become afraid to leave their homes. Efforts should be directed to law enforcement agencies and the elderly to increase their awareness of the extent and impact of crime against older persons.

### *Recommendation 24*

Whenever possible, the aging should be involved in housing policies and programmes for the elderly population.

## **4.10 Madrid International Plan of Action on Ageing (2002)**

### II. Recommendations for action

#### A. Priority direction I: Older persons and development

##### Issue 1: Active participation in society and development

19. A society for all ages encompasses the goal of providing older persons with the opportunity to continue contributing to society. To work towards this goal, it is necessary to remove whatever excludes or discriminates against them. The social and economic contribution of older persons reaches beyond their economic activities. They often play crucial roles in families and in the community. They make many valuable contributions that are not measured in economic terms: care for family members, productive subsistence work, household maintenance and voluntary activities in the community. Moreover, these roles contribute to the preparation of the future labour force. All these contributions, including those made through unpaid work in all sectors by persons of all ages, particularly women, should be recognized.

20. Participation in social, economic, cultural, sporting, recreational and volunteer activities also contribute to the growth and maintenance of personal well-being. Organizations of older persons are an important means of enabling participation through advocacy and promotion of multigenerational interactions.

21. Objective 1: Recognition of the social, cultural, economic and political contribution of older persons.

#### Actions

- (a) Ensure the full enjoyment of all human rights and fundamental freedoms by promoting the implementation of human rights conventions and other human rights instruments, particularly in combating all forms of discrimination;
- (b) Acknowledge, encourage and support the contribution of older persons to families, communities and the economy
- (c) Provide opportunities, programmes and support to encourage older persons to participate or continue to participate in cultural, economic, political, social life and lifelong learning;
- (d) Provide information and access to facilitate the participation of older persons in mutual self-help, intergenerational community groups and opportunities for realizing their full potential;
- (e) Create an enabling environment for volunteering at all ages, including through public recognition, and facilitate the participation of older persons who may have little or no access to the benefits of engaging in volunteering;
- (f) Promote a wider understanding of the cultural, social and economic role and continuing contribution of older persons to society, including that of unpaid work;
- (g) Older persons should be treated fairly and with dignity, regardless of disability or other status, and should be valued independently of their economic contribution;
- (h) Take account of the needs of older persons and respect the right to live in dignity at all stages of life;
- (i) Promote a favourable attitude among employers regarding the productive capacity of older workers as being conducive to their continued employment and promote awareness of their worth,

including their self-awareness, in the labour market;

(j) Promote civic and cultural participation as strategies to combat social isolation and support empowerment.

22. Objective 2: Participation of older persons in decision-making processes at all levels.

Actions

(a) Take into account the needs and concerns of older persons in decision-making at all levels;

(b) Encourage, when they do not already exist, the establishment of organizations of older persons at all levels to, inter alia, represent older persons in decision-making;

(c) Take measures to enable the full and equal participation of older persons, in particular older women, in decision-making at all levels

#### 4.11 Agenda 2030

*Ziel 11 - Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten*

11.1 Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren

11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

11.3 Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

11.c Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen

#### 4.12 Inter-American Convention on Protecting the Human Rights of Older Persons<sup>20</sup>

*Article 8 - Right to participation and community integration*

Older persons have the right to active, productive, full, and effective participation in the family, community, and society with a view to their integration. States Parties shall adopt measures to enable older persons to participate actively and productively in their community and to develop their capacities and potentialities. To that end, States Parties shall:

- a. Create and strengthen mechanisms for the participation and social inclusion of older persons in an environment of equality that serves to eradicate the prejudices and stereotypes that prevent them from fully enjoying those rights;
- b. Promote the participation of older persons in intergenerational activities to strengthen solidarity and mutual support as key components of social development;
- c. Ensure that facilities and community services for the general population are available to older persons on an equal basis and that they take account of their needs.

*Weitere relevante Artikel: Artikel 21 (right to culture), Artikel 24 (right to housing), Artikel 26 (right to accessibility and personal mobility), Artikel 27 (political rights), Artikel 28 (freedom of association and assembly)*

#### 4.13 Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen<sup>21</sup>

*III. Autonomy and participation*

10. Older persons should have the possibility to interact with others and to fully participate in social, cultural and education and training activities, as well as in public life.

*V. Social protection and employment*

21. Older persons should receive appropriate resources enabling them to have an adequate standard of living and participate in public, economic, social and cultural life.

22. Member States should take measures to facilitate mobility of older persons and proper access to infrastructure for them.

23. Member States should provide adequate measures of support to enable older persons to have housing adapted to their current and future needs.

<sup>20</sup> [http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter\\_american\\_treaties\\_A-70\\_human\\_rights\\_older\\_persons.pdf](http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter_american_treaties_A-70_human_rights_older_persons.pdf).

<sup>21</sup> Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen. Am 19. Februar 2014 auf der 1192. Sitzung der Vertreter der Minister vom Ministerkomitee angenommen.